

GESAMTSCHULE BERGHEIM: VERFAHREN BEI UNTERRICHTSVERSÄUMNISSEN IN DER S II

- 1. TEILNAHME AM UNTERRICHT.** Jede(r) Schüler(in) ist verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an Schulveranstaltungen teilzunehmen. (SchulG § 43.1) - Alle Fehlstunden werden auf den Zeugnissen ausgewiesen.
- 2. BENACHRICHTIGUNG DER SCHULE.** Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, so benachrichtigen die Eltern oder der volljährige Schüler **unverzüglich** die Schule und **teilen schriftlich den Grund** des Schulversäumnisses mit. (SchulG § 43.2) Die Erziehungsberechtigten bzw. volljährige Schüler sind verpflichtet, die Schule **morgens früh per Mail vor der 1. Stunde über ein Versäumnis am Tag** zu benachrichtigen (krankmeldung-sek2@gesamtschule-bergheim.de). Spätestens am 3. Unterrichtstag ist die Schule schriftlich über Ursache und voraussichtliche Dauer (evtl. ärztliche Bescheinigung) zu benachrichtigen. Bei längerem Fehlen ist **spätestens nach zwei Wochen** eine **Zwischenmitteilung** einzureichen.
- 3. ENTSCHULDIGTES UND NICHT ENTSCHULDIGTES FEHLEN.** Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise in den Bereichen „Klausuren“ und „Sonstige Mitarbeit“ zu erbringen. Jedes unentschuldigte Fehlen sowie wiederholte Verspätungen beeinträchtigen die Beurteilbarkeit; dies kann u. U. zur Nichtanrechnung eines Kurses und zur Gefährdung der Schullaufbahn führen.

Wenn *vorher* bekannt ist, dass Unterricht versäumt wird (z.B. Umzug, Fahrprüfung, Musterung, Haushaltsauflösung usw.), so ist rechtzeitig vorher (d.h. spätestens 3-5 Tage vorher) ein Antrag auf Beurlaubung beim Jahrgangsstufenleiter zu stellen. Eine spätere Entschuldigung kann in diesen Fällen u. U. nicht anerkannt werden. Hat ein(e) Schüler(in) längere Zeit entschuldigt gefehlt und bestehen Zweifel über die Note, so hat er/sie das Recht, Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen. Diese Möglichkeit besteht nicht bei unentschuldigtem Fehlen. Die/der Fachlehrer(in) kann bei entschuldigten Fehlstunden eine Prüfung oder schriftliche Lernzielkontrolle ansetzen, um festzustellen, inwieweit der versäumte Unterrichtsstoff nachgearbeitet wurde.

Unabhängig davon erfolgen bei unentschuldigtem Fehlen Ordnungsmaßnahmen (Tadel, Verweis, Androhung der Entlassung, Entlassung). Bitte beachten: Die Entlassung kann bei volljährigen nicht mehr schulpflichtigen Schüler(inne)n erfolgen, wenn im Verlauf von 30 Tagen 20 Unterrichtsstunden bzw. ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt versäumt wurden (SchulG § 47 und 53 Abs. 4). Eine vorherige Androhung der Entlassung ist in diesem Fall nicht notwendig.
- 4. FEHLEN IM FACH SPORT.** Bei *einzelnen* Fehlstunden wird verfahren wie oben erläutert. Bei Fehlzeiten, die nur das Fach Sport betreffen, muss der/die Schüler(in) zum Sportunterricht erscheinen und der/dem Unterrichtenden bei längerer Sportunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung vorlegen; eine Kopie der ärztliche Bescheinigung übergibt der/die Schüler(in) zugleich der Jahrgangsstufenleitung. Die/der Fachlehrer(in) *kann* den Schüler unter dieser Voraussetzung von Teilen des Unterrichts oder ganz befreien (Antrag auf Unterrichtsbefreiung bei Fachlehrer/in); er/sie kann aber auch die Präsenz und die Teilnahme an den theoretischen Unterrichtsteilen oder Tätigkeiten als Schiedsrichter etc. verlangen. Dauert das Fehlen länger als zwei Monate, so ist mit der Jahrgangsstufenleitung Rücksprache zu nehmen, da ggf. ein Ersatzkurs belegt werden muss.
- 5. FEHLESTUNDENNACHWEISE / ENTSCHULDIGUNGEN.** Jede(r) Schüler(in) trägt selbst die Verantwortung dafür, dass die schriftliche Entschuldigung für das Fehlen im Unterricht jeder/m Kurslehrer(in) zur Kenntnis gebracht wird. Er/sie lässt daher alle Kurslehrer, deren Unterricht er versäumt hat, in der ersten Stunde nach seiner Rückkehr auf dem Entschuldigungsformular die Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen. Ob der Entschuldigungsgrund anerkannt wird, entscheidet ggf. die Jahrgangsstufen- oder die Schulleitung. Auch vorher genehmigtes Fehlen muss auf den Vordrucken ausgewiesen und abgezeichnet werden.
- 6. KLAUSUREN.** Aus Krankheitsgründen versäumte Klausuren müssen am Tag selbst per Mail bis 8 Uhr und innerhalb von drei Tagen nach Wiederaufnahme des Unterrichts bei der Jahrgangsstufenleitung schriftlich entschuldigt werden. Gleichzeitig wird ein Antrag auf Teilnahme am Nachschreibtermin gestellt - Die Jahrgangsstufenleitung prüft die Gründe und legt den Antrag mit einer Stellungnahme der Oberstufenleiterin vor. Diese allein bzw. der Schulleiter entscheidet über die Genehmigung zum Nachschreiben. Sind bereits *vor der Klausur* Hinderungsgründe bekannt, so ist die Befreiung von der Klausur *vorher* bei der Jahrgangsstufen- bzw. Schulleitung zu beantragen. - Die Schule bietet gemäß APO-GOST einen Nachschreibtermin pro Halbjahr an. Aus organisatorischen Gründen werden manchmal verschiedene Nachschreibtermine, die relativ kurzfristig angesetzt werden können, eingerichtet. Bitte hierzu die Bekanntmachung beachten. Das Thema der Nachschreibklausur kann – gleichgültig, welche Klausur versäumt wurde - aus dem gesamten Halbjahr entnommen werden. Eine unentschuldigt versäumte Klausur ist wie eine ungenügende Leistung zu bewerten.
- 7. FEHLEN BEIM NACHSCHREIBEN.** Wegen der großen Organisationsprobleme und des besonderen Termindrucks bei Nachschreibklausuren müssen Schüler(innen), die zu diesem Termin erkranken oder verhindert sind, sich *morgens* per Mail in der Schule unter Hinweis auf den Nachschreibtermin entschuldigen und *sofort am ersten Tag* nach der Rückkehr zur Schule mit der Jahrgangsstufenleitung Rücksprache nehmen. Bei Krankheit ist auch hier eine ärztliche Bescheinigung zwingend erforderlich.
- 8. INFORMATION DER JAHRGANGSLEITUNG.** Bei gehäuftem Fehlen und Verspätungen nimmt der/die Fachlehrer(in) mit dem/der betreffenden Schüler(in) Rücksprache. Jede(r) Kurslehrer(in) ist verpflichtet, die Jahrgangsstufenleitung schriftlich zu informieren, wenn ein Schüler *sehr häufig* unentschuldigt fehlt oder eine Gefährdung der Beurteilbarkeit (auch durch entschuldigtes Fehlen) vorliegt. So können rechtzeitig geeignete Maßnahmen (z.B. Disziplinarmaßnahmen oder Beratung hinsichtlich der weiteren Schullaufbahn) ergriffen werden.

Bezug: Schulgesetz §§ 43, 47 und 53